

Förderverein des V.F.R. Neumünster von 1992 e.V.

Satzung

§ 1 Name/Rechtsform/Sitz/Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des VFR Neumünster von 1992 e.V.“
2. Der Verein hat den Sitz in 24536 Neumünster.
3. Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Neumünster eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr geht vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck den Leistungsbezogenen Fußballsport des VFR Neumünster Von 1910 e.V. zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zielsetzung durch Beschaffung von Mitteln zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch keine Gewinnanteile.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neumünster, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des VFR Neumünster von 1910 e.V. (Fußballabteilung) zu verwenden hat.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt Vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
2. Mitglied im Verein kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungs-Beschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen.

Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Neue Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag unter der Berücksichtigung der Restlaufzeit des Geschäftsjahres zu begleichen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch Zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; er führt die Geschäfte des Vereins.
4. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, die Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger kommissarisch einsetzen.
5. Es kann kein Vorstandsmitglied des VFR Neumünster von 1910 e. V. in den Vorstand des Fördervereins gewählt werden, desgleichen kann kein Fördervereinsvorstandsmitglied gleichzeitig im Vorstand des VFR Neumünster von 1910 e.V. tätig werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.
 - a) Wahl des Vorstandes.
 - b) Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichtes.
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge sowie Umlagen.
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
 - f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und soll bis spätestens 30.09 jeden Jahres für das abgelaufene stattfinden. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder erschienen sind oder wenn verhinderte Mitglieder von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen, indem Sie ein anderes Mitglied durch schriftliche Vertretungsvollmacht beauftragen und so für mindestens ein Drittel Mitgliederstimmen sorgen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, Ausschluss von Vereinsmitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt.

6. Über den wesentlichen Ablauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich, unter Abgabe des Zwecks und der Gründe, beantragt.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden und bedarf einer weiteren außerordentlichen Mitgliederversammlung.

2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Zeichnungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Neumünster gemäß § 2 Ziffer 5.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.